

FEUER - Löschanlagen - F183.1

1. Die von den österreichischen Brandverhütungsstellen und vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband (entsprechend den Richtlinien des Comité Européen des Assurances - CEA) gemeinsam herausgegebenen

- technischen Richtlinien für Sprinkler-, Gaslös- oder Schaumlöschanlagen;
- Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen;
- Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver- und Co2-Löschanlagen

in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer oder bei der Zentralstelle für Brandverhütung angefordert werden.

2. Es ist vereinbart, daß die in der Police bezeichneten Bereiche durch eine Löschanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, von der Zentralstelle für Brandverhütung abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben wird.

3. Der Schutzwert der Löschanlage wurde von der Zentralstelle für Brandverhütung gemäß den oben angeführten Richtlinien aufgrund der durchgeführten Risikobeurteilung festgelegt und ist im Löschanlagenpaß ausgewiesen.

Die Erstellung des Schutzwertes ist ein genereller Auftrag an die Zentralstelle für Brandverhütung, sie erfolgt nach Abnahme der Anlage und wird nach jeder Revision aktualisiert. Die Löschanlagenpaßnummer dieser Löschanlage ist in der Police ausgewiesen.

Der Schutzwert der Anlage wird in 6 Stufen eingeteilt:

- voller Schutzwert
- verminderter Schutzwert
- eingeschränkter Schutzwert
- Schutzwert äquivalent einer "Erweiterten automatischen Löschhilfe"
- Schutzwert äquivalent einer Brandmeldeanlage
- kein Schutzwert

4. Es ist vereinbart, daß die Löschanlage und die durch sie geschützten Bereiche auf Verlangen des Versicherers jederzeit, spätestens aber nach den von der Zentralstelle für Brandverhütung festgelegten risikoabhängigen Zeiträumen revidiert werden.

5. Weiters ist vereinbart, dass

5.1. die Löschanlage und die durch sie geschützten Bereiche dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;

5.2. die Löschanlage dauernd aktiviert ist;

5.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzfristig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;

5.4. während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist. Dieser muß vom Anlagenerrichter oder einem anderen Fachunternehmen nachweislich eingeschult sein;

5.5. für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;

5.6. die Steuerzentrale der Löschanlage einmal täglich einer Stichkontrolle unterzogen und das Ergebnis der Sichtkontrolle in das Kontrollbuch eingetragen wird;

5.7. die Löschanlage einmal wöchentlich nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien kontrolliert und das Ergebnis der Kontrolle im Kontrollbuch protokolliert wird;

5.8. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der Zentralstelle für Brandverhütung mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;

5.9. festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;

5.10. in den Richtlinien entsprechender Bereich um die Löschdüsen von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird.

6. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

7. Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Löschanlage stellt